

S a t z u n g
über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
in der Stadt Erwitte

vom 13.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. S. 569), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl., S. 1666), des § 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02.11.2005/15.12.2005, im Teilbereich gewerbliche Abfälle vom 29.04.2010/17.05.2010, im Teilbereich Altkleider vom 28.06.2012/02.07.2012 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 15.12.2011 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für der Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung vom 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Erwitte betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Erwitte erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Beförderung von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:
 1. vom Kreis Soest für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung,

2. von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. §16 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG.
- (4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikaltgeräten nach § 13 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen sind ergänzende Holsysteme i.S. des § 13 Abs. 3 Satz 1 ElektroG.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 2 Nr. 1 der Kreis Soest nach einer vom ihm hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Stadt Erwitte diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ausgeschlossen hat.
- (6) Das Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Alttextilien nimmt abweichend von Abs. 2 Nr.1 der Kreis Soest wahr.
- (7) Die Stadt Erwitte kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (8) Die Stadt Erwitte wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Erwitte durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangige Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Erwitte

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Erwitte umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. der ESG, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erwitte gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen in den Kompostierungsanlagen des Kreises Soest abbaubar sind, wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft, Zimmer- und Gartenpflanzen sowie Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (Pappe/Papier/Kartonagen).
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll, einschließlich verwertbarer Bestandteile aus Holz, Metall und Kunststoff.
 5. Einsammeln und Befördern von Kühl-/Gefriergeräten und anderen elektrischen Haushaltsgroßgeräten. (Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen,

Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen aus privaten Haushalten).

6. Einsammeln und Befördern von Weihnachtsbäumen.
7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
8. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der ESG (als Beauftragte des Kreises Soest).
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Einrichtung und Reinigung von Depotcontainerstandplätzen für die Sammlung von Wertstoffen (Altglas, Elektro-Kleingeräte/Metalle, Altkleider).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstückbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmülltonne, Biotonne, Altpapier- tonne), durch grundstückbezogene Sammlungen auf Anmeldung durch den Abfallerzeuger/- besitzer im Holsystem (Sperrmüll, Kühl- und Gefriergeräte, elektrische Haushalts- großgeräte (Weiße Ware) und Weihnachtsbäume).

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 6 VerpackV.
- (4) Die Stadt Erwitte erbringt bei Bedarf ergänzende Sammelleistungen zu den vom Kreis Soest eingerichteten Sammelstellen für Elektro-/Elektronikgeräte und schadstoffhaltige Abfälle. Nähere Einzelheiten sind in den § 4, 10 bis 16 dies er Satzung geregelt.
- (5) Abfälle, für die eine Sammlungspflicht Dritter besteht, sind der Stadt Erwitte an einem von ihr bestimmten Ort zu übergeben.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erwitte sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Soest ausgeschlossen:

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies sind soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Stadt Erwitte ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.04.2010/17.05.2010 auf den Kreis Soest übertragen.

- (2) Die Stadt Erwitte kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Soest widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und bei Bedarf von der Stadt Erwitte bei den von ihr betriebenen ergänzenden mobilen Schadstoffsammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG oder bei der Stadt Erwitte ausreichend Sammelkapazität vorhanden ist sowie gesonderte Übernahmescheine gemäß Nachweisverordnung ausgestellt werden können.

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises und/oder mobilen Sammelstellen der Stadt Erwitte angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Erwitte bekannt gegeben.
- (3) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Kleinbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises und/oder der ergänzenden städtischen Sammlung die erforderliche Sammelkapazität nicht vorhanden ist und die nachweistechnischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekannt gegebenen Terminen anzuliefern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Erwitte liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Erwitte haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Erwitte liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in §11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Erwitte vom 14.02.2007 geregelt worden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Erwitte an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Erwitte stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erwitte stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erwitte gemäß §3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeuger/Besitzer verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Soest angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Soest das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Erwitte bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Es wird möglichst die geringstmögliche Behälterzahl je angeschlossenem Grundstück zur Verfügung gestellt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a. schwarze bzw. graue Abfallbehälter (Restabfalltonnen) für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter;

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Säcken für Restabfall eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt Erwitte zugelassene gebührenpflichtige Beistellsäcke für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von ca. 60 Litern benutzt werden. Sie werden von der Stadt Erwitte eingesammelt, soweit sie zugebunden zur Abholung bereitgestellt sind. Die gebührenpflichtigen Beistellsäcke für Restabfall sind im Bürgerservice der Stadtverwaltung Erwitte erhältlich.
 - b. grüne Abfallbehälter (oder graue mit grünem Deckel) - Biotonnen – für kompostierbare Abfälle (Bioabfall) in den Gefäßgrößen 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter;
 - c. schwarze bzw. graue oder blaue Abfallbehälter mit großen Aufklebern mit der Aufschrift „nur für Papier und Kartonagen“ (Papiertonnen) oder/und blauen Deckeln für Abfälle aus unverschmutztem Papier bzw. Pappe in der Gefäßgröße 240 Liter.
- (3) Die Stadt/Gemeinde kann in Einzelfällen für Anfallstellen mit einem besonders hohen Restabfallaufkommen abweichend von Abs. 2 auch andere Behältnisse zulassen. Ein Anspruch auf die Gestellung von anderen Behältnissen zur Abfallsammlung besteht nicht.

§ 11 **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Für jedes nach § 6 anzuschließende Grundstück sind so viel zugelassene Abfallbehälter für Restabfall, kompostierbare Abfälle (Bioabfall) und Papier bereitzuhalten, dass sämtliche anfallende Rest- und Bioabfälle und Papier/Pappe/Kartonagen entsorgt werden können. Mindestens sind jedoch eine Restabfalltonne, eine Biotonne und eine Papiertonne je angeschlossenem Grundstück vorzuhalten. Abfallentsorgungsgemeinschaften nach § 14 und nach § 8 Abs. 1 und 2 vom Anschluss- und Benutzungszwang befreite Grundstücke sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ein Wechsel des Behältervolumens ist zum 01.07. und zum 01.01. eines jeden Jahres möglich. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Erwitte auf Antrag im Einzelfall.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung durch die Stadt Erwitte nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen festgelegt. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage von, durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer diesbezüglich vorzulegender Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen der Stadt Erwitte.
- (3) Wird bei zwei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass eine oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Erwitte den/die erforderlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und aufzustellen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit mindestens dem nächst größeren Behältervolumen durch die Stadt Erwitte zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind zur Leerung unmittelbar an den Straßenrand zu stellen. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) sind jeweils am Abfuhrtag zu den von der Stadt Erwitte vorgegebenen Abfuhrzeiten so an der Straße bzw. am Fahrbahnrand aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Die Stadt Erwitte behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfallbehälter festzulegen (z.B. an der nächsten durchgängig befahrbaren Straße). Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen und für Grundstücke bei deren Anfahrt ein Rückwärtsfahren des Sammelfahrzeuges erforderlich ist oder die Anfahrt nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten erfolgen kann. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperrung so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfall- und Wertstoffsäcke vom Grundstückseigentümer an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfall- bzw. Wertstoffe entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote

- (1) Die Abfallbehälter werden durch die Stadt Erwitte zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt Erwitte.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Entsorgungsunternehmen bzw. der Stadt Erwitte bereitgestellten Abfallbehälter und Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum

Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Altpapier, Bioabfall, Glas, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro-Altgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch das von der Stadt Erwitte beauftragte Entsorgungsunternehmen bereitzustellen:
 1. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Bioabfälle sind in den grünen (oder grauen Abfallbehältern mit grünem Deckel) Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 3. gebrauchte Einweg-Verpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen oder Metall sind in die im Rahmen des privat-wirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 6 VerpackV zur Verfügung gestellten Gelben Säcke einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
 4. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter oder in dafür zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
 5. Einweggläser und Einwegflaschen aus Glas sind nach Farben getrennt in die im Stadtgebiet zur Verfügung stehenden Glascontainer einzufüllen.
 6. Altkleider sind in die im Stadtgebiet von der ESG in Kooperation den vom Kreis Soest genehmigten gemeinnützigen Sammlern zu Verfügung gestellten Altkleidercontainer einzufüllen, oder bei einer Kleiderkammer einer vom Kreis Soest zugelassenen gemeinnützigen Sammelorganisation abzugeben. Altkleider können auch bei einer in Kooperation mit dem Kreis Soest durchgeführten gemeinnützigen oder ansonsten zugelassenen Straßensammlung am jeweils bekanntgegeben Sammeltag zur Abholung bereit gestellt werden.
 7. Kleinmetalle können in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer für Elektro- und Elektronik-Kleingeräte/Metalle eingefüllt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Die Verwendung jedweder technischer Hilfsmittel zum Einstampfen, Verdichten und/oder Verpressen von Abfällen in den Abfallbehältern ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder

- (14) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem) und/oder für Alt-Kühl-/Gefriergeräte und andere elektrische Haushaltsgroßgeräte (Weiße Ware) über die Sammlung der Stadt Erwitte (Holsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Vertreiber gem. § 17 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte können auch in die im Stadtgebiet zur Verfügung stehenden Depotcontainer für Elektro-/Elektronik-Kleingeräte und Metalle eingefüllt werden.
- (15) Die Stadt Erwitte gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) bekannt.
- (16) Weihnachtsbäume werden zu Beginn eines Jahres getrennt eingesammelt und abgefahren. Entsprechende Sammeltermine für die betreffenden Ortsteile gibt die Stadt Erwitte bekannt.
- (17) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden.

§ 14

Zulassung eine Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für höchstens drei direkt aneinander angrenzende Wohngrundstücke für die gemeinsame Nutzung von Rest- und Bioabfallbehältern zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für jeweils mindestens ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Erwitte im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Entleerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Die schwarzen/grauen Abfallbehälter für Restmüll werden in einem 2-Wochen-Rhythmus entleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Beistellsäcke für Restmüll abgefahren.
2. Die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden in einem 2-Wochen-Rhythmus entleert. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Biotonne 14 – täglich zur Abfuhr bereitzustellen.
3. Die schwarzen/grauen Abfallbehälter für Papier und Pappe, die mit einem großen Aufkleber mit der Aufschrift „nur für Papier und Kartonagen“ oder/und mit einem blauen Deckel gekennzeichnet sind, werden in einem 4-Wochen-Rhythmus entleert.
4. Die gelben Säcke für Verkaufsverpackungen werden in einem 4-Wochen-Rhythmus eingesammelt und abgefahren.

5. Die Abfuhr der Abfälle und Wertstoffe (Ziffer 1-3) erfolgt üblicherweise zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr.
6. Die Abfuhrtage, sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Stadt Erwitte z.B. im Abfallkalender eines jeden Jahres bekannt gegeben.

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll, einschließlich sperriger Gegenstände aus Altholz, Metall oder Kunststoff), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Erwitte von der Stadt Erwitte außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren oder sind durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die entsprechenden Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest, bzw. der vom ihm beauftragten ESG, anzuliefern.

Die Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig und erfolgt über eine Doppelkarte, die bei der Stadt Erwitte erhältlich ist. Bei der Anmeldung hat der Abfallbesitzer auf der Doppelkarte die ungefähre Art und Menge des Sperrmülls anzugeben. Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen bzw. der Stadt Erwitte mitgeteilt.

Sollte bei der Abfuhr des Sperrmülls festgestellt werden, dass die tatsächlich bereitgestellte Art und Menge wesentlich von der angemeldeten Art und Menge abweicht, ist das beauftragte Entsorgungsunternehmen bzw. die Stadt Erwitte berechtigt, die überzähligen Gegenstände an diesem Termin nicht abzufahren. Auch für einen privaten Haushalt untypische sperrige Abfälle, wie z. B. Bauschutt, werden nicht abgefahren, Dies gilt auch für übermäßige Mengen, wie z. B. vollständige Haushaltsauflösungen.

Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind bis spätestens 6:00 Uhr an dem von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen bzw. der Stadt Erwitte mitgeteilten Abfuhrtag an der Straße bzw. am Fahrbahnrand (§ 12 gilt entsprechend) zur Abfuhr bereitzustellen. Die Bereitstellung hat möglichst zeitnah zum mitgeteilten Abfuhrtag, frühestens einen Tag vorher, zu erfolgen.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Alt-Kühl- und Gefriergeräte und andere Haushaltsgroßgeräte) sind getrennt vom Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer Sammelstelle des Kreises Soest zu bringen. Die Abholung durch die Stadt Erwitte oder dem von der Stadt Erwitte Beauftragten erfolgt nur für folgende Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte: Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen aus privaten Haushalten. Über die Abholung von anderen als den vorgenannten Elektro-Großgeräten entscheidet die Stadt im Einzelfall. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Erwitte bekannt gegeben. Zur Abholung ist vorher eine Anmeldung bei der Stadt Erwitte erforderlich. Die Abholung der Geräte ist gebührenpflichtig.
- (3) Baum- und Strauchschnitt, der aufgrund seines Umfangs, Gewichtes oder Sperrigkeit nicht in die von der Stadt Erwitte zur Verfügung stehende Biotonne eingefüllt werden kann, kann bei den von der Stadt Erwitte durchgeführten Baum- und Strauchsammlungen (z.B. Weihnachtsbäume) zur Abholung bereitgestellt oder durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an

die entsprechenden Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest, bzw. der vom ihm beauftragten ESG, angeliefert werden.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Erwitte den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich zu melden. Bezüglich des Anfalls von Abfall zur Beseitigung gilt dies auch für gewerblich genutzte Grundstücke.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Erwitte unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Erwitte ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushalte, soweit die Stadt Erwitte als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Bediensteten/Beauftragten der Stadt Erwitte sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Erwitte berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Bediensteten oder Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Erwitte ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Erwitte obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen,

Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Erwitte ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erwitte und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Erwitte werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erwitte in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Betriebsinhaber, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
**Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen
und in der freien Landschaft**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt Erwitte oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe/Papierkörbe etc.) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen z. B. beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine, Handzettel etc.) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Erwitte zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 9 dieser Satzung Abfälle, die durch die Stadt Erwitte vom Einsammeln und befördern ausgeschlossen sind, nicht zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verbringt;
 3. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung nicht folgt;
 4. von der Stadt Erwitte bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 11 Abs.1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 5. entgegen § 10 dieser Satzung die zur Einsammlung und Beförderung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht benutzt oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt (§ 12);
 6. entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung den/die erforderlichen Abfallbehälter nicht aufstellt;
 7. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle in anderer Weise als in den dafür zur Verfügung stehenden Abfallbehältern auf dem Grundstück lagert oder neben die Abfallbehälter legt;
 8. entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
 9. Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 9 und Abs. 13 dieser Satzung befüllt;

10. entgegen § 13 Abs. 14 dieser Satzung den Depotcontainern (Sammelcontainer) unzulässige Gegenstände oder Stoffe zuführt, die Einwurfzeiten zur Benutzung der Depotcontainer nicht beachtet, oder Abfälle im Umfeld der Depotcontainer ablagert;
 11. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung nicht zum Sperrmüll zählende Gegenstände zur Abholung oder Sperrmüll in unverhältnismäßiger Abweichung von der angegebenen Art und Menge zur Abfuhr bereitstellt;
 12. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll außerhalb der von der Stadt Erwitte bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen gestatteten Zeiten zur Abfuhr bereitstellt;
 13. den erstmaligen Abfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich bei der Stadt Erwitte anmeldet;
 14. entgegen § 24 dieser Satzung die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, an Depotcontainer-Standplätzen oder in der freien Landschaft aufgestellte Abfallbehälter (Abfallkörbe/Papierkörbe) bestimmungswidrig benutzt;
 15. die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 17 Abs. 2);
 16. angefallene bzw. zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 17. den durch Dienstaussweis bzw. Vollmacht legitimierten Beauftragten der Stadt Erwitte den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, so weit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - in der Stadt Erwitte vom 13.12.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte vom 11.12.2012 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erwitte

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erwitte zugelassenen Abfälle

Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer
Gemischte Siedlungsabfälle	200301
Sperrmüll	200307
biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200108
biologisch abbaubare Abfälle	200201
Papier und Pappe	200101
Geräte die FCKW enthalten (Kühlgeräte)	200123*
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200136
Metalle (z.B. Weiße Ware)	200140
Holz (z.B. sperriges Altholz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält)	200138
Kunststoffe	200139
Textilien	200111
Bekleidung	200110

* = gefährlicher Abfall

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erwitte

Liste der gemäß § 4 zugelassenen Schadstoffe:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
150111*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)
160601*	Bleibatterien
200133*	Batterien (Ni/Cd Batterien)
200133*	Batterien (Hg - Batterien)
200133*	Batterien (Trockenzellen)
200133*	Batterien (Lithium Batterien)
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
200113*	Lösemittel
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
150110*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (andere)
160508*	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien
160507*	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien
200130	Waschmittel
200126*	Öle und Fette*)
150202*	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen*)

*) nur soweit tatsächlich keine Rücknahmeverrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung stehen ist die Abgabe an der Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl möglich.

* = gefährlicher Abfall